

Gebührenordnung IKSS

vom 27. Mai 2025 (Inkrafttreten: 1. Januar 2026)

Gestützt auf Art. 9 Abs. 3 Ziff. 2 und Art. 13 des Konkordates über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 (Ehemals SR 743.22)

erlässt die Konkordatskonferenz vom 27. Mai 2025 folgende Gebührenordnung.¹

¹ In Vollzug ab 01.01.2026

Teil I: Allgemeines

Art. 1 Einleitung

¹ Gemäss Artikel 13 des Konkordatvertrags über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 werden die für die Durchführung des Konkordats erforderlichen Mittel durch Gebühren der Betriebsinhaber (im Folgenden: Anlagenbetreiber) und durch Beiträge der Kantone beschafft.

Art. 2 Hoheitliche und nichthoheitliche Aufgaben

¹ Die Tätigkeiten des Konkordats und der technischen Kontrollstelle umfassen sowohl hoheitliche Aufgaben im Auftrag der Konkordatskantone, als auch nicht hoheitliche Tätigkeiten für Anlagenbetreiber und Dritte.

² Unter die hoheitlichen Aufgaben des Konkordats fallen die durch die technische Kontrollstelle durchgeführten periodischen und ausserordentlichen Inspektionen sowie die technischen Genehmigungen und Abnahmen von Projekten im Rahmen der Bewilligungsverfahren.

³ Unter die nicht hoheitlichen Tätigkeiten fallen Seilprüfungen, Sonderaufträge sowie Inspektionen und Projektprüfungen von Anlagen ausserhalb des Konkordatsgebiets.

Teil II: Verrechnung hoheitliche Aufgaben

Art. 3 Kantonsbeiträge

¹ Zur Deckung der Kosten für die sicherheitstechnische Aufsichtstätigkeit (periodische Inspektionen) inklusive der allgemeinen Kosten des Konkordats und der technischen Kontrollstelle werden jährliche Kantonsbeiträge von den Konkordatskantonen erhoben.

² Die Beiträge der Kantone werden nach Zahl und Bedeutung der Anlagen berechnet. Massgebende Berechnungsgrundlage ist die Tabelle im Anhang zu dieser Gebührenordnung.

² Die Weiterverrechnung an die Anlagenbetreiber ist Sache der Kantone.

Art. 4 Rechnungsstellung an die Konkordatskantone

¹ Die Berechnung der Kantonsbeiträge erfolgt jährlich nach der Berechnungsmethodik in Teil III dieser Gebührenordnung.

² Die Kantonsbeiträge werden den kantonalen Aufsichtsbehörden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Akontozahlung von 60% des voraussichtlichen Kantonsbeitrags per Ende April.
- b) Restzahlung per Ende August.

Art. 5 Massgebender Anlagenbestand für die Berechnung der Kantonsbeiträge

¹ Der Bestand der per 1. Januar bewilligten und betriebsfähigen Anlagen ist der massgebende Anlagenbestand für die Berechnung der Kantonsbeiträge.

² Anlagen, die zwischen dem 2. Januar und dem 31. Dezember in oder ausser Betrieb genommen werden, werden für die Berechnung der Kantonsbeiträge erst im Folgejahr berücksichtigt.

Art. 6 Anlagen mit unregelmässigen Inspektionen und nicht eindeutig definierten Einstufungen

¹ Bei einzelnen Anlagen erfolgen die periodischen Inspektionen in unregelmässigen Zeitabständen und/oder eine vorgängige Einstufung ist nicht möglich. In diesen Fällen ist eine ordentliche Verrechnung über die jährlichen Kantonsbeiträge nicht möglich. Die Verrechnung des Aufwandes erfolgt einzelfallweise durch die Kontrollstelle an den entsprechenden Kanton.

Art. 7 Verrechnung weiterer hoheitlicher Aufgaben

¹ Arbeiten der Kontrollstelle für Aufgaben ausserhalb der periodischen Inspektionen (d.h. technische Genehmigungen und Projektabnahmen, ausserordentliche Inspektionen, technische Untersuchungen bei Unfällen, Betriebsstörungen und Betriebsgefährdungen, etc.) werden dem Anlagenbetreiber nach Aufwand von der technischen Kontrollstelle direkt in Rechnung gestellt. Auf der Rechnung werden die Stunden, Stundensätze und Leistungen ausgewiesen.

Art. 8 Ausserordentliche Inspektion

¹ Wenn eine periodische Inspektion wegen Betriebsstörungen oder durch Verschulden des Betreibers nicht ordnungsgemäss vorgenommen werden kann, muss eine ausserordentliche Inspektion durchgeführt werden. Allfällige Mehrkosten aufgrund der notwendigen ausserordentlichen Kontrolle werden dem Anlagenbetreiber nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 9 Kombination Abnahme und periodische Inspektion

¹ Kann eine Projektabnahme mit der periodischen Inspektion zusammengelegt werden, wird der Gesamtaufwand abzüglich der Inspektionsgebühr (B) verrechnet.

Art. 10 Festlegung Stundensätze

¹ Die von der Kontrollstelle zu verrechnenden Stundensätze werden jährlich im Rahmen des Budgets von der Geschäftsleitung IKSS festgelegt.

Art. 11 Veröffentlichung der Stundensätze

¹ Die Stundensätze für hoheitliche Aufgaben werden auf der Internetseite der Kontrollstelle veröffentlicht.

Teil III: Berechnungsmethodik Kantonsbeiträge

Art. 12 Einteilung der Anlagen in die Anlagekategorien

¹ Gemäss Artikel 14 des Reglements IKSS werden Anlagen nach ihrer Grösse und Ausrüstung in Kategorien eingeteilt. Aufgrund der Kategorien werden Inspektionsintervalle sowie die Kosten der Betriebsaufsicht definiert.

² Die Kategorienzuteilung erfolgt durch die technische Kontrollstelle in Absprache mit den Kantonen. Die technische Kontrollstelle stellt sicher, dass die Kategorienzuteilung für die Berechnung der Kantonsbeiträge in allen Konkordatskantonen einheitlich erfolgt.

³ Können Differenzen bezüglich Kategorienzuteilung zwischen der technischen Kontrollstelle und einem Konkordatskanton nicht einvernehmlich bereinigt werden, entscheidet die Geschäftsleitung des Konkordats nach Anhörung der Parteien über die für die Berechnung der Kantonsbeiträge massgebende Kategorienzuteilung.

Art. 13 Berechnungsmethodik

¹ Die von der technischen Kontrollstelle den Konkordatskantonen in Rechnung gestellten Kantonsbeiträge je Anlage setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr (A) und einer Inspektionsgebühr (B): Kantonsbeitrag = Grundgebühr (A) + Inspektionsgebühr (B)

² Grundgebühr (A)

Jährliche Grundgebühr nach Anlageklassen gemäss Art. 14 Reglement IKSS:

Materialseilbahnen	werden einzelfallweise beurteilt und eingestuft
Sommerrodelbahnen	CHF 1 000
Schachtstandseilbahnen	CHF 1 000
Schrägaufzüge (nicht der SN EN 81-22 entsprechend)	CHF 200
Luft- und Standseilbahnen	CHF 1 000
Förderbänder	CHF 50
Skilifte mit niederer Seilführung (Kleinskilifte)	CHF 50
Skilifte mit hoher Seilführung	CHF 200

³ Inspektionsgebühr (B)

- Die jährliche Inspektionsgebühr (B) setzt sich zusammen aus einem einheitlichen Inspektionstarif (B1) und einem nach Anlagenklasse und Kategorie unterschiedlichen Inspektionsfaktor (B2): Inspektionsgebühr (B) = Inspektionstarif (B1) X Inspektionsfaktor (B2)
- Der Inspektionstarif (B1) ist für alle Anlagen einheitlich und beläuft sich auf CHF 100.
- Die Inspektionsfaktoren (B2) sind abhängig von der Anlageklasse und der Kategorie und berücksichtigt die Häufigkeit der Inspektionen gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Reglement IKSS:

Anlageklassen und Kategorien	(B2) Inspektionsfaktor	Häufigkeit der Inspektionen	Bemerkungen
Materialseilbahnen	*)	Einzelfallweise	*) Einstufung einzelfallweise
Sommerrodelbahnen	4	Alle 2 Jahre	
Schachtstandseilbahnen	*)	Einzelfallweise	*) Einstufung einzelfallweise
Schrägaufzüge Kat. 1 und 2 (nicht der SN EN 81-22 Kat. 3 und 4 entsprechend) Kat. 5 und 6	2 3 4	Alle 2 Jahre Alle 2 Jahre Alle 2 Jahre	
Luft- und Standseilbahnen Kat. 1 und 2 Kat. 3 und 4 Kat. 5 und 6	3 6 9	Jährlich Jährlich Jährlich	Weniger als 40 Betriebsstd.: Faktor 1.5 ¹⁾ Weniger als 40 Betriebsstd.: Faktor 3 ¹⁾ Weniger als 40 Betriebsstd.: Faktor 4.5 ¹⁾
Förderbänder	1	Alle 4 Jahre	Sommer- und Winterbetrieb Faktor 2 ²⁾
Skilifte mit niederer Seilführung	1	Alle 4 Jahre	
Skilifte mit Kat. 1 und 2 hoher Seilführung Kat. 3 und 4 Kat. 5 und 6	2 3 4	Alle 2 Jahre Alle 2 Jahre Alle 2 Jahre	Sommer- und Winterbetrieb Faktor 4 ³⁾ Sommer- und Winterbetrieb Faktor 6 ³⁾ Sommer- und Winterbetrieb Faktor 8 ³⁾
¹⁾ Bei Luft- und Standseilbahnen mit weniger als 40 Betriebsstunden pro Jahr können die Intervalle auf Antrag auf «Alle zwei Jahre» erstreckt werden. ²⁾ Förderbänder mit Sommer- und Winterbetrieb: das Inspektionsintervall wird automatisch auf «Alle 2 Jahre» verkürzt. ³⁾ Skilifte mit hoher Seilführung: Inspektionshäufigkeit, wenn Sommer und Winterbetrieb, erfolgt automatisch «Jährlich» statt «Alle 2 Jahre».			

Art. 14 Abweichende Inspektionsintervalle

¹ Gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Reglements IKSS können abweichende Inspektionsintervalle auf Antrag des Anlagenbetreibers oder der Kontrollstelle durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden.

² Bei allen Anlagen mit einem abweichenden Inspektionsintervall wird die Inspektionsgebühr wie folgt angepasst:

- a) Die jährliche Grundgebühr bleibt unverändert.
- b) Bei der Inspektionsgebühr wird die veränderte Inspektionshäufigkeit berücksichtigt. Der Inspektionsfaktor wird aufgrund der Häufigkeit der Inspektion angepasst:

$$\text{Inspektionsfaktor (B2)} = \frac{\text{ordentliches Inspektionsintervall (Jahre)}}{\text{neues Inspektionsintervall (Jahre)}} \times \text{ord. Inspektionsfaktor (B2)}$$

Teil IV: Verrechnung nicht hoheitliche Aufgaben

Art. 15 Inspektionen von Anlagen ausserhalb des Konkordatsgebietes

¹ Die Kontrollstelle kann über die hoheitlichen Aufgaben hinaus Aufträge annehmen.

² Die Kontrollstelle IKSS kann Inspektionen von Anlagen ausserhalb des Konkordatsgebietes ausführen. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand. Es ist aber mindestens die IKSS-Gebühr für ein Inspektionsintervall des entsprechenden Anlagenkategorie zu verrechnen.

Art. 16 Seilprüfungen

¹ Die Kontrollstelle IKSS kann Seilprüfungen durchführen. Die Kontrollstelle stellt sicher, dass diese kostendeckend erbracht werden können. Diese Arbeiten gehören nicht zu den Aufgaben des Konkordats und werden im Wettbewerb mit anderen Anbietern erbracht.

Art. 17 Weitere Leistungen der Kontrollstelle

¹ Sonderaufträge im Auftrag eines Betreibers oder einer Aufsichtsbehörde ausserhalb des Konkordats werden nach Aufwand verrechnet.

² Es werden die Stundenansätze für hoheitliche Aufgaben angewandt.

Teil V: Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Die Gebührenordnung wurde an der Konkordatsversammlung vom 27. Mai 2025 genehmigt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Gleichzeitig mit der Gebührenordnung tritt auch Art. 14 des Reglements IKSS in Kraft.

Art. 19 Überprüfung Gebührenordnung

¹ Die Geschäftsleitung des Konkordats überprüft regelmässig die Angemessenheit der verrechneten Gebühren. Die technische Kontrollstelle erstellt ein jährliches Reporting über Kostendeckung der einzelnen Tätigkeitsgebiete.

Art. 20 Anpassungen Grundgebühren und Inspektionstarif

¹ Anpassungen an den Grundgebühren und/oder dem Inspektionstarif können jährlich im Rahmen des Budgets durch die Konkordatsversammlung beschlossen werden. Die Gebührenordnung ist entsprechend anzupassen.

Bern, 27. Mai 2025

Geschäftsleitung IKSS

Christophe Darbellay

Präsident

Gilles Délèze

Vizepräsident

Anhang

Gesamtübersicht Berechnung Kantonsbeiträge nach Anlageklassen und Kategorien

Anlageklassen und Kategorien		(A) Grund- gebühr	(B1) Inspektions- tarif	(B2) Inspektions- faktor	(B) Inspektions- gebühr	Kantons- beitrag (A) + (B)
Sommerrodelbahnen		CHF 1 000	CHF 100	4	CHF 400	CHF 1 400
Schachtstandseilbahnen		CHF 1 000	CHF 100	9	CHF 900	CHF 1 900
Schrägaufzüge (nicht der SN EN 81-22 entsprechend)	Kategorie 1	CHF 200	CHF 100	2	CHF 200	CHF 400
	Kategorie 2	CHF 200	CHF 100	2	CHF 200	CHF 400
	Kategorie 3	CHF 200	CHF 100	3	CHF 300	CHF 500
	Kategorie 4	CHF 200	CHF 100	3	CHF 300	CHF 500
	Kategorie 5	CHF 200	CHF 100	4	CHF 400	CHF 600
	Kategorie 6	CHF 200	CHF 100	4	CHF 400	CHF 600
Luft- und Standseilbahnen	Kategorie 1	CHF 1 000	CHF 100	3	CHF 300	CHF 1 300
	Kategorie 2	CHF 1 000	CHF 100	3	CHF 300	CHF 1 300
	Kategorie 3	CHF 1 000	CHF 100	6	CHF 600	CHF 1 600
	Kategorie 4	CHF 1 000	CHF 100	6	CHF 600	CHF 1 600
	Kategorie 5	CHF 1 000	CHF 100	9	CHF 900	CHF 1 900
	Kategorie 6	CHF 1 000	CHF 100	9	CHF 900	CHF 1 900
Förderbänder		CHF 50	CHF 100	1	CHF 100	CHF 150
Skilifte mit niederer Seilführung (Kleinskilifte)		CHF 50	CHF 100	1	CHF 100	CHF 150
Skilifte mit hoher Seilführung	Kategorie 1	CHF 200	CHF 100	2	CHF 200	CHF 400
	Kategorie 2	CHF 200	CHF 100	2	CHF 200	CHF 400
	Kategorie 3	CHF 200	CHF 100	3	CHF 300	CHF 500
	Kategorie 4	CHF 200	CHF 100	3	CHF 300	CHF 500
	Kategorie 5	CHF 200	CHF 100	4	CHF 400	CHF 600
	Kategorie 6	CHF 200	CHF 100	4	CHF 400	CHF 600